# Satzung des Vereins

# **Aquarium Research Foundation**

# § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Aquarium Research Foundation".
- (2) Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Berlin eingetragen werden.
- (4) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

# § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung in öffentlichen und privaten Aquarien, ihre Implementierung und deren Durchführung. Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, wie Kongresse und Konferenzen, und durch Forschungsprojekte, die inner- und außerhalb von Aquarien, z.B. in der freien Natur und/oder dem Labor stattfinden und im relevanten Zusammenhang zu Aquarien stehen.
- (2) Des Weiteren fördert der Verein durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Vermittlung entsprechenden Knowhows sowie durch Forschungsprojekte, die er selbst durchführt oder unterstützt, die Etablierung einer neuen wissenschaftlichen Disziplin, der Aquariologie. Diese Aquariums-Wissenschaft beinhaltet alle aquarienspezifischen Forschungsbereiche, von der Planung eines Aquariums, über die Konstruktion, seinen Betrieb, personal- und publikumstechnische Fragestellungen, sowie mit besonderem Schwerpunkt alle biologischen, veterinärmedizinischen, physikalischen und chemischen Aspekte der Haltung der Tiere etc. Maßgeblich ist auch der Beitrag zur Nachhaltigkeit von Aquarien und die Nachhaltigkeit der Projekte selbst.
- (3) Das langfristige Ziel ist die Schaffung von Aquarien der 6. Generation, bei denen die Forschung grundlegender Bestandteil der Institution ist.
- (4) Um Forschung in Aquarien weiter zu etablieren, sind verschiedene Ansätze möglich und sollen gefördert werden:
  - a. Eine Bestandsanalyse soll Daten liefern über die aktuelle Forschungssituation in Aquarien weltweit. Dieser Prozess wird Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmen. Das Ergebnis wird verdeutlichen, welcher Forschungsschwerpunkt zur Zeit gegeben ist, z.B. technische oder eher fischspezifische Fragestellungen.
  - b. Der Verein als Zentrum der Forschung in Aquarien: Um den Bekanntheitsgrad des Vereins zu steigern und ihn als Kompetenzzentrum zu etablieren, wird gezielt an

- Aquarien, Universitäten und Forschungseinrichtungen auf ihn und seine Arbeit aufmerksam gemacht werden.
- c. Netzwerk: Ein weiterer Schwerpunkt des Vereins wird der Aufbau eines internationalen Netzwerkes zwischen den forschenden Institutionen sein, um die verschiedensten Projekte weltweit optimal miteinander zu koordinieren und zukünftige so effizient wie möglich zu gestalten.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Recht auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (6) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Begünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aufgehoben sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### § 4 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, einmalige Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Fördermittel. Die Gründungsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

# § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

### § 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Behörden und

Vereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen usw. (juristische Personen) jedweder Rechtsform werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Geschäftsunfähigkeit;
  - b. durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten;
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder sonstigem das Ansehen des Vereins oder der von ihm geförderten Institution schädigenden Verhalten und bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.
- (5) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehren-Mitgliedschaft antragen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

# § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. dem 1. Vorsitzenden, der die Geschäfte des Vorstandes führt. Über die Zahlung einer Vergütung bzw. Aufwandspauschale und die Höhe entscheidet der Vorstand.
  - b. dem 2. Vorsitzenden, der ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
  - c. dem 3. Vorsitzenden und
  - d. dem 4. Vorsitzenden, der die Funktion eines Schatzmeisters hat.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied haftet gegenüber dem Verein persönlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie kann schriftlich, fernmündlich (telefonisch), per Fax oder E-Mail erfolgen.
- (4) Die Vorstandssitzungen können an einem konkreten Ort oder auch mittels medialer Technik z.B. per Telefon-, Video- oder Chat-Konferenz etc., durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Auf Anforderung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

# § 9 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 8 Absatz 1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Verfügungen über das Vereinsvermögen, deren Wert einen Betrag von 500 € übersteigt, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung durch den Vorstand.

#### § 10 Das Kuratorium

Das Kuratorium berät den Verein und wirbt für ihn. Es besteht aus einer unbestimmten Zahl an Personen, die nicht dem Verein angehören müssen, aber können. Sie werden vom 1. Vorsitzenden bestimmt und können sowohl vom Vorstand als auch Mitgliedern vorgeschlagen werden.

# § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d. Beschlüsse über die Satzungsänderung;
  - e. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;
  - f. Wahl des Vorstandes, des Kassenprüfers und dessen Vertreters;
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Einhaltung der Einladungsfrist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung

mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag). Der 1. Vorsitzende oder ein durch diesen bestimmter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.

- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen wünscht.
- (4) Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Beschlüsse über laufende Geschäfte und über die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder notwendig, wobei die Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder in diesen beiden Fällen mindestens 50% der gesamten Vereinsmitglieder umfassen muss. Ist nach dieser Maßgabe die Mitgliederversammlung nicht fähig, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### § 12 Finanz- und Rechnungswesen

- (1) Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (2) Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Kalenderjahren einen Kassenprüfer und einen Vertreter, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört, und nicht Angestellter des Vereins sein darf. Er hat die ordnungsgemäße Kassen- und Mittelverwendung zu kontrollieren und darüber in der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

# § 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet für seine Mitglieder und den Vereinsvorstand. Sind mehrere Mitglieder im Vorstand, sind alle Mitglieder des Vereins für die gesamten Angelegenheiten des Vereins zuständig, und haften als Gesamtschuldner (§ 421 Absatz 2 BGB).
- (2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (3) Eine Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fälle von Fahrlässigkeit sind von der Haftung ausgeschlossen. Der Vorstand haftet jedoch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (5) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (6) Zum Schutze des Vereins und des Vorstandes sind notwendige Versicherungen abzuschließen, die im Haftungsfall wirksam werden.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine vom 1. Vorsitzenden zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 15 Eintragung im Vereinsregister

Der Verein soll durch die Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen. Falls vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern die Änderungen nicht von erheblicher Bedeutung sind.